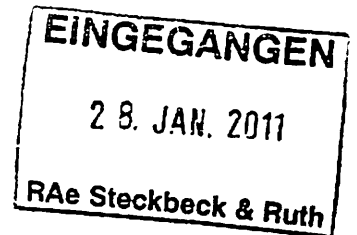
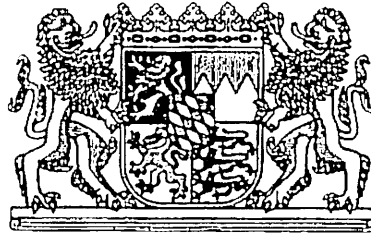
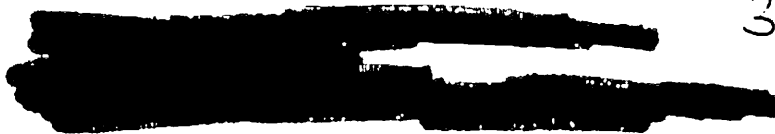


M 4 K 09.50617



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache



3-9056-09

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle München  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 4. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Katzer als Einzelrichter  
ohne mündliche Verhandlung

**am 20. Januar 2011**

folgenden

### **Beschluss:**

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Wolfram Steckbeck zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.

### **Gründe:**

Dem Kläger war Prozesskostenhilfe zu gewähren und sein Bevollmächtigter beizubringen, weil die Erfolgsaussichten der Klage im Hinblick auf die inmitten stehende Gruppenverfolgung von Jesiden im Zentral-Irak im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife (hier: Vollständigkeit der Unterlagen zum Antrag auf Prozesskostenhilfe am 13. Januar 2010) als offen bezeichnet werden mussten (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 121 ZPO).

Die Kammer verneint zwar inzwischen in ständiger Rechtsprechung aufgrund zwischenzeitlich eingegangener Erkenntnismittel (insbesondere des Gutachtens des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 17. Februar 2010) eine Gruppenverfolgung von Jesiden im Irak. Diese Entwicklung bleibt im vorliegenden Fall jedoch außer Betracht, da sie erst nach dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife eingetreten ist.

Bedürftigkeit im Sinne von § 114 Satz 1, § 115 ZPO liegt vor.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Katzer

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
München, 25.01.11

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

R. Brünhiler

